

Partnerschaftsvertrag
im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Polen – Sachsen 2014-2020
für die Umsetzung des Projekts Nr.
mit dem Namen [Projekttitle]

geschlossen zwischen:

[voller Name des federführenden Begünstigten]

mit Sitz: [vollständige Anschrift].....

[Identifizierungsdaten des Federführenden Begünstigten¹]

nachstehend „federführender Begünstigter“ genannt

vertreten von: [Vorname, Nachname, Funktion der den federführenden Begünstigten vertretenden Person]....., auf Grundlage von vom, was die Anlage Nr. zum vorliegenden Vertrag darstellt,

und²

[voller Name des Projektpartners]

mit Sitz: [vollständige Anschrift].....

[Identifizierungsdaten des Projektpartners³]

nachstehend „Partner“ genannt

vertreten von: [Vorname, Nachname, Funktion der den Partner vertretenden Person]....., auf Grundlage von vom, was die Anlage Nr. zum vorliegenden Vertrag darstellt,

gemeinsam „Parteien“ genannt“,

nachstehend „Vertrag“ genannt.

Die Parteien vereinbaren, wie folgt:

§ 1

DEFINITIONEN

Unter den in dem vorliegenden Vertrag genannten Begriffen ist Folgendes zu verstehen:

¹ Entsprechend: Steuernummer NIP (oder gleichwertig) oder Unternehmensnummer REGON, Nationales Gerichtsregister KRS (sofern der Träger registerpflichtig ist; oder gleichwertig), Umsatzsteuernummer VAT (oder gleichwertig).

² An die Zahl der am Projekt teilnehmenden Begünstigten anzupassen.

³ Entsprechend: Steuernummer NIP (oder gleichwertig) oder REGON, KRS (sofern der Träger registerpflichtig ist; oder gleichwertig), Umsatzsteuernummer VAT (oder gleichwertig).

1. „gültiges Programmhandbuch“ – das vom Begleitausschuss beschlossene Dokument, dessen Änderungen ebenfalls vom Begleitausschuss genehmigt werden, das die Grundsätze der Projektvorbereitung, -umsetzung, -begleitung und -abrechnung sowie seiner Dauerhaftigkeit beinhaltet. Der federführende Begünstigte hat Zugang zum gültigen Programmhandbuch und wird über die Webseite des Programms von seinen Änderungen und der Frist, ab der die neue Fassung des Programmhandbuchs gilt, unverzüglich informiert.
2. „federführender Begünstigter“ – der im Projektantrag genannte, den Zuwendungsvertrag unterzeichnende und für die finanzielle und sachliche Umsetzung des Projekts verantwortliche Träger;
3. „Partner“ – der im Projektantrag genannte Träger, der am Projekt beteiligt und mit dem federführenden Begünstigten mit einem Partnerschaftsvertrag über die Projektumsetzung gebunden ist;
4. „Zentrales IT-System“ – IT-System, das die Programmdurchführung unterstützt und für dessen Aufbau und Funktion der für Regionalentwicklung zuständige Minister verantwortlich ist;
5. „Teilauszahlungsantrag“ – der vom federführenden Begünstigten bzw. vom Begünstigten bei dem Prüfer nach den im gültigen Programmhandbuch sowie in dem Vertrag bestimmten Grundsätzen eingereichte Auszahlungsantrag, der die Fortschritte bei der Umsetzung des vom jeweiligen Begünstigten realisierten Projektteils abbildet;
6. „Förderung“ – aus dem EFRE stammende Finanzmittel;
7. „Programmdokumente“ – von der Verwaltungsbehörde bzw. vom Begleitausschuss genehmigte Dokumente, die auf die Programmdurchführung Anwendung finden;
8. „EFRE“ – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung;
9. „elektronische Fassungen der Dokumente“ – Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form existieren, oder ihre Kopien, elektronische Originaldokumente, die auch eine Papierversion haben, sowie Scans und Fotokopien von originalen Papierdokumenten, die vom Begünstigten gemäß den im gültigen Programmhandbuch bestimmten Anforderungen beschrieben wurden;
10. „Begleitausschuss“ – der im Art. 47 der allgemeinen Verordnung genannte Begleitausschuss.
11. „Prüfer“ – der im Art. 23 Abs. 4 der ETZ-Verordnung genannte Prüfer;
12. „Finanzkorrektur“ – der Betrag, um den die Förderung für das Projekt im Zusammenhang mit einer im bestätigten Teilauszahlungsantrag festgestellten Unregelmäßigkeit reduziert wird;
13. „direkte Personalkosten“ – die Kosten der unmittelbar in die Projektumsetzung engagierten Personals, die in der Budgetlinie „Personalkosten“ abgerechnet werden;
14. „indirekte Kosten“ – die zur Umsetzung des Projekts unabdingbaren Kosten, die allerdings seinen Hauptgegenstand nicht direkt betreffen; Diese Kosten sind im gültigen Programmhandbuch im Rahmen der Ausgabenkategorie: Büro- und Verwaltungskosten definiert;
15. „nationale Kofinanzierung“ – Eigenanteil des federführenden Begünstigten sowie des Partners an den Gesamtprojektkosten, der im Projektantrag bestimmt wird, der die Summe der nationalen – öffentlichen und privaten Mittel ist;
16. „Pauschalbetrag“ – die Förderung in der im Art. 67 Pkt. 1 Ziff. c der allgemeinen Verordnung genannten Form;
17. „zustehende Förderung“ – die EFRE-Mittel, die dem federführenden Begünstigten aufgrund der vorgelegten und bescheinigten förderfähigen Ausgaben ausgezahlt werden dürfen;
18. „Unregelmäßigkeiten“ – die im Art. 2 Pkt. 36 der allgemeinen Verordnung genannte Unregelmäßigkeit;
19. „Programm“ – das Kooperationsprogramm Interreg Polen – Sachsen 2014-2020, genehmigt mit dem Beschluss der Europäischen Kommission Nr. CCI 2014TC16RFCB018 vom 11. Juni 2015;
20. „Projekt“ – ein Vorhaben, das die Erreichung des angesetzten, mit den im Projektantrag bestimmten Output-Indikatoren definierten Ziels anstrebt und im Rahmen des Programms auf Grundlage des Vertrags umgesetzt wird;

21. „Konto des Partners“ – das in der Anlage zum Vertrag bezeichnete Bankkonto⁴;
22. „ETZ-Verordnung“ – die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)" (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 259-280);
23. „allgemeine Verordnung“ – die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 320-469);
24. „SL2014“ – die Hauptapplikation des Zentralen IT-Systems, die die Anforderungen des Art. 122 Abs. 3 und Art. 125 Abs. 2 Ziff. d der allgemeinen Verordnung sowie des Art. 24 der delegierten Verordnung (KOM) Nr. 480/2014 erfüllt und den laufenden Prozess der Programmverwaltung, -begleitung und -bewertung unterstützt, in der Daten zu den realisierten Projekten aufgezeichnet und gespeichert werden sowie die den Partnern und federführenden Begünstigten ermöglicht, die realisierten Projekte abzurechnen;
25. „Pauschal“ – die Förderung in der im Art. 67 Abs. 1 Ziff. d der allgemeinen Verordnung genannten Form;
26. „Fördersatz“ – der Quotient des Werts der für das gesamte Projekt gewährten Förderung und des Werts der gesamten förderfähigen Projektausgaben, ausgedrückt in Prozent mit einer Genauigkeit von zwei Kommastellen. Der Fördersatz kann 85,00% förderfähiger Ausgaben für den federführenden Begünstigten und die jeweiligen Partner nicht überschreiten;
27. „Webseite des Programms“ – die Seite www.plsn.eu;
28. „Dauerhaftigkeit“ – das Verbot der Einführung grundsätzlicher, im Art. 71 der allgemeinen Verordnung bestimmter Modifikationen des Projekts, im Zeitraum von 5 Jahren ab der Abschlusszahlung an den Partner;
29. „Projektantrag“ – der Antrag auf Projektförderung im Rahmen des Programms mit der Nummer mit allen Anlagen, der vom Begleitausschuss des Programms am bestätigt wurde und die Anlage Nr. zum Vertrag darstellt, samt späteren Änderungen;
30. „Gemeinsames Sekretariat“ – der im Art. 23 Abs. 2 der ETZ-Verordnung genannte Träger;
31. „förderfähige Ausgaben“ – vom federführenden Begünstigten oder vom Partner korrekt getätigte Ausgaben bzw. getragene Kosten, im Zusammenhang mit der Projektumsetzung im Rahmen des Programms, gemäß dem Vertrag, den Vorschriften des EU- und nationalen Rechts des federführenden Begünstigten oder des Partners sowie dem gültigen Programmhandbuch;
32. „nichtförderfähige Ausgabe“ – jede Ausgabe bzw. jeder Kostenpunkt, die/der nicht als förderfähige Ausgabe anerkannt werden kann;
33. „rechtsgrundlos getätigte Ausgabe“ – eine im Art. 2 Pkt. 36 der allgemeinen Verordnung genannte Unregelmäßigkeit.

§ 2

GEGENSTAND DES VERTRAGS

1. Gegenstand dieses Vertrags ist die Bestimmung der Kooperationsgrundsätze und -prozeduren sowie die Festlegung gegenseitiger Verpflichtungen der Parteien, die zur Umsetzung des Projekts[Projekttitel und -nummer] im Rahmen des Programms eingegangen werden.
2. Darüber hinaus bestimmt der Vertrag die Anforderungen betreffend die ordnungsgemäße Verwaltung durch die Parteien der für die Projektumsetzung gewährten Fördermittel, sowie die

⁴ Findet jeweils dann Anwendung, wenn am Projekt mehr als ein Partner teilnimmt.

Bedingungen für die Wiedereinziehung durch den federführenden Begünstigten der rechtsgrundlos verausgabten Mittel.

3. Während der Umsetzung des Projekts sowie seines Dauerhaftigkeitszeitraums handeln der federführende Begünstigte und der Partner gemäß:
 - 1) den für den Partner geltenden Vorschriften des EU- und nationalen Rechts, insbesondere:
 - a. der ETZ-Verordnung;
 - b. der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 289-302);
 - c. der allgemeinen Verordnung;
 - d. den Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission, die die allgemeine Verordnung, die ETZ-Verordnung und die in Ziff. b genannte Verordnung ergänzen;
 - e. den nationalen Datenschutzvorschriften;
 - f. den nationalen Vorschriften und den EU-Vorschriften über öffentliche Auftragsvergabe;
 - g. [den Vorschriften über staatliche Beihilfe – wenn zutrifft]
 - 2) den aktuellen Programmdokumenten, insbesondere:
 - a. Kooperationsprogramm Interreg Polen – Sachsen 2014-2020, genehmigt mit dem Beschluss der Europäischen Kommission Nr. CCI 2014TC16RFCB018 vom 11. Juni 2015;
 - b. dem gültigen, auf der Webseite des Programms veröffentlichten Programmhandbuch;
 - 3) den nationalen und EU-Grundsätzen und -Leitlinien, insbesondere:
 - a. der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU C 179 vom 01.08.2006),
 - b. dem von der Europäischen Kommission erlassenen Dokument zur Ermittlung von Finanzkorrekturen.
 - 4) sowie:
 - a. dem gemeinsam gestellten
[für bestätigte Projekte] bestätigten Projektantrag im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Polen – Sachsen 2014-2020

[für nicht bestätigte Projekte] Projektantrag im Rahmen des Kooperationsprogramms Interreg Polen – Sachsen 2014-2020;
 - b. dem Zuwendungsvertrag Nr. für die Umsetzung des Projekts [Projekttitle] gemäß dem Beschluss des Begleitausschusses Nr. vom [TT.MM.JJJJ],
 - c.
4. Der Partner erklärt, dass er sich mit den oben genannten Dokumenten vertraut machte, die Art und Weise der Zurverfügungstellung der Änderungen dieser Dokumente zur Kenntnis nimmt.

§ 3

LAUFZEIT DES VERTRAGS

Der Partnerschaftsvertrag tritt am Tag ihrer Unterzeichnung von allen Parteien in Kraft. Der Vertrag gilt bis der federführende Begünstigte allen seinen im Zuwendungsvertrag festgelegten Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 4

RECHTE UND PFLICHTEN DES FEDERFÜHRENDEN BEGÜNSTIGTEN

1. Der federführende Begünstigte ist gegenüber der Verwaltungsbehörde für die ganzheitliche Projektkoordination, -verwaltung und -umsetzung verantwortlich. Insbesondere ist er für die Sicherstellung der ordnungsgemäßen Verwaltung der für die Projektumsetzung bestimmten Förderung durch alle das Projekt realisierenden Partner verantwortlich.
2. Ausschließlich ist der federführende Begünstigte zu Kontakten mit der Verwaltungsbehörde im Rahmen der Projektumsetzung berechtigt. Der federführende Begünstigte koordiniert und vermittelt in der Kommunikation zwischen den übrigen Partnern und der Verwaltungsbehörde sowie dem Gemeinsamen Sekretariat. Der federführende Begünstigte ist verpflichtet, den übrigen Partnern die von der Verwaltungsbehörde erhaltenen, bei der Umsetzung ihrer Maßnahmen nützlichen Dokumente und Informationen, sowohl in Papierversion als auch in elektronischer Fassung zur Verfügung zu stellen. Jederzeit haben die Partner das Recht, den federführenden Begünstigten dazu aufzufordern, bei der Verwaltungsbehörde Informationen anzufordern, die zur ordnungsgemäßen Umsetzung ihres Projektteils unerlässlich sind. In einem solchen Fall ist der Partner verpflichtet, gleichzeitig dem federführenden Begünstigten sämtliche wesentlichen, zur Vorbereitung der Anfrage notwendigen Informationen und Dokumente zu übermitteln.
3. Der federführende Begünstigte gewährleistet den fristgemäßen Beginn der Projektumsetzung, die Umsetzung aller im Projekt vorgesehenen Maßnahmen sowie seinen Abschluss, gemäß den gemeinsam mit übrigen Partnern vereinbarten sachlichen Zeitplan und finanziellen Zeitplan, die Anlagen Nr. zum Partnerschaftsvertrag darstellen. Bei Bedarf ist der federführende Begünstigte verpflichtet, Maßnahmen zur Aktualisierung o. g. Zeitpläne zu ergreifen.
4. Der federführende Begünstigte ist verpflichtet:
 - 1) die Ordnungsmäßigkeit der Umsetzung der vom Projekt umfassten Maßnahmen sicherzustellen sowie die Partner als auch die Verwaltungsbehörde und das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich von sämtlichen Umständen zu informieren, die die Fristen und den Umfang der im Sach- und Finanzzeitplan vorgesehenen Maßnahmen beeinträchtigen können;
 - 2) den Fortschritt bei der Realisierung der Output-Indikatoren des Projekts zu begleiten;
 - 3) sämtliche zum fristgemäßen Erhalt der Förderung unverzichtbaren Maßnahmen zu ergreifen sowie die entsprechenden Teile der Förderung auf die Konten der Partner unverzüglich, innerhalb von bis zu Arbeitstagen ab dem Tag der Verbuchung der Zahlung der Förderung auf dem Konto des federführenden Begünstigten, zu überweisen. Insbesondere soll der federführende Begünstigte sämtliche Informationen und Dokumente gemäß den von der Verwaltungsbehörde verabschiedeten Grundsätzen im Bereich Begleitung und Berichterstattung sammeln;
 - 4) dem Gemeinsamen Sekretariat den Fortschritt bei der Projektumsetzung fristgemäß zu berichten und die Erstattung der im Rahmen des Projekts getätigten förderfähigen Ausgaben auf Grundlage eines Auszahlungsantrags in den im Zuwendungsvertrag bestimmten Terminen zu beantragen;
 - 5) den Prüfpfad sicherzustellen, der die Identifizierung eines jeden Finanzvorgangs ermöglicht;
 - 6) die rechtsgrundlos ausgezahlte Förderung für das Projekt an die Verwaltungsbehörde, entsprechend zur Gänze oder zum Teil zurückzahlen, wenn im Projekt die Förderung aufgrund nichtförderfähiger Ausgaben, rechtsgrundlos getätigter Ausgaben ausgezahlt oder die Vertragsbestimmungen verletzt bzw. die Finanzmittel zu Unrecht oder in übermäßiger Höhe abgerufen wurden;

- 7) die Wiedereinziehung von den Partnern der rechtsgrundlos ausgezahlten Förderung, im Zusammenhang mit den von den Partnern getätigten Ausgaben, durchzuführen und zu koordinieren;
 - 8) die von den jeweiligen Partnern realisierten, aus den im Projektantrag sowie dem Sachzeitplan und dem Finanzzeitplan niedergeschriebenen Vereinbarungen resultierenden Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu koordinieren;
 - 9) die entsprechende Zahl der zur effizienten Wahrnehmung der Pflichten des federführenden Begünstigten unabdingbaren kompetenten Mitarbeiter und technischen Mittel sicherzustellen. Insbesondere benennt der federführende Begünstigte einen Projektkoordinator, der für die Koordinierung und Realisierung aller zur Projektumsetzung unerlässlichen operativen Maßnahmen zuständig ist. Auch wird die Benennung eines Finanzleiters empfohlen, der für die finanzielle Umsetzung des Projekts zuständig sein wird, sowie eines Mitarbeiters für Öffentlichkeitsarbeit, der sich mit der Durchführung von mit dem Projekt verbundenen Kommunikationsmaßnahmen gemäß den Anforderungen des gültigen Programmhandbuchs beschäftigen wird, empfohlen;
 - 10) die mit Partnern abgesprochenen, zur vollen Umsetzung der Projektziele unabdingbaren Maßnahmen umzusetzen;
 - 11) die mit der Projektumsetzung zusammenhängenden Unterlagen über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung für das Projekt bzw. einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bescheinigungsbehörde bei der Europäischen Kommission die Aufstellung der Ausgaben eingereicht hat, in der die letzten projektbezogenen Ausgaben erfasst wurden – je nachdem, welche Frist später abläuft, aufzubewahren;
 - 12) zieht sich irgendeiner der Partner aus der Projektumsetzung zurück, stellt der federführende Begünstigte in dem Teil, für den dieser Partner zuständig war, die Nutzung der das Projektergebnis darstellenden Outputs sowie die Dauerhaftigkeit des Projekts, gemäß des Vertrags, sicher.
5. Der federführende Begünstigte vergewissert sich, dass die von den am Projekt teilnehmenden Partnern vorgelegten Ausgaben wirklich für die Projektumsetzung getätigt wurden und den zwischen den Partnern vereinbarten Maßnahmen entsprechen.
 6. Der federführende Begünstigte verifiziert, ob die von den am Projekt teilnehmenden Partnern vorgelegten Ausgaben durch die Prüfer bescheinigt wurden.

§ 5

RECHTE UND PFLICHTEN DER PARTNER

1. Jeder der Partner ist verpflichtet:
 - 1) die ihm obliegenden Pflichten aus den die Programmdurchführung regelnden Dokumenten zu erfüllen;
 - 2) sämtliche zur fristgemäßen und vollen Umsetzung des auf ihn entfallenden Projektteils unabdingbaren Maßnahmen zu ergreifen;
 - 3) sämtliche unabdingbaren Maßnahmen zu ergreifen, um dem federführenden Begünstigten das Nachkommen der im Zuwendungsvertrag vorgesehenen Pflichten zu ermöglichen. Zu diesem Zweck ist jeder der Partner verpflichtet, sämtliche vom federführenden Begünstigten angeforderten Unterlagen und Informationen innerhalb der Fristen zu übermitteln, die ihm die Wahrnehmung der im Zuwendungsvertrag bestimmten Pflichten gegenüber der Verwaltungsbehörde ermöglichen, insbesondere die fristgemäße Erstellung der Auszahlungsanträge und sonstiger Dokumente gemäß den Bestimmungen des Zuwendungsvertrags;
 - 4) sicherzustellen, dass im Rahmen seines Teils des umgesetzten Projekts keine Doppelförderung förderfähiger Ausgaben aus den Förderfonds der Europäischen Union oder sonstigen Quellen vorliegt;

- 5) eine separate Buchungsevidenz bzw. einen separaten Buchungskode für den Bedarf der Projektumsetzung auf eine Weise zu pflegen, die die Identifizierung eines jeden Finanzvorgangs im Rahmen des Projekts⁵ nach den im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätzen ermöglicht;
- 6) in eigenen Teilauszahlungsanträgen ausschließlich förderfähige sowie mit dem Projektantrag übereinstimmende Ausgaben auszuweisen;
- 7) sicherzustellen, dass die Öffentlichkeit von dem Fördersatz im Projekt, gemäß den im Art. 115 Abs. 3 der allgemeinen Verordnung, in der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 821/2014 vom 28. Juli 2014 (ABl. EU L 223 vom 29.7.2014, S. 7-18) sowie im gültigen Programmhandbuch genannten Anforderungen informiert wird;
- 8) den Fortschritt der Erreichung durch seinen Projektteil der im Projektantrag definierten dazu zugeordneten Zielwerte der Output-Indikatoren zu begleiten;
- 9) regelmäßig den Fortschritt bei der Umsetzung seines Projektteils gegenüber dem Inhalt des Projektantrags und sonstiger Anlagen zum Projektantrag zu begleiten sowie das Gemeinsame Sekretariat über den federführenden Begünstigten von jeglichen Unregelmäßigkeiten, Umständen, die die volle Projektumsetzung verspäten oder verhindern, bzw. von der Absicht, die Umsetzung seines Projektteils aufzugeben, unverzüglich zu informieren;
- 10) das Gemeinsame Sekretariat über den federführenden Begünstigten von den Umständen, die einen Einfluss auf die Reduzierung förderfähiger Projektausgaben haben, insbesondere von der potenziellen Möglichkeit des Vorsteuerabzugs sowie von den Einnahmen, die in der Phase der Gewährung der Förderung nicht berücksichtigt wurden, unverzüglich zu informieren;
- 11) den federführenden Begünstigten von den Ersparnissen im von ihm umgesetzten Projektteil, insbesondere denjenigen, die sich infolge der durchgeführten und mit der Unterzeichnung eines Vergabevertrags abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren ergeben haben, unverzüglich zu informieren;
- 12) Vergabeverfahren vorzubereiten und durchzuführen sowie Aufträge im Rahmen des eigens umgesetzten Projektteils gemäß den Vorschriften des EU- und nationalen Rechts bzw. dem im gültigen Programmhandbuch detailliert bestimmten Wettbewerbsgrundsatz zu erteilen;
- 13) den zuständigen Prüfer unverzüglich von dem Abschluss und jeder Änderung des mit dem Auftragnehmer im Rahmen der Projektumsetzung geschlossenen Vergabevertrags unverzüglich zu informieren;
- 14) dem zuständigen Prüfer die Vergabeunterlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung seines Projektteils unverzüglich nach der Auftragsvergabe zu übermitteln;
- 15) die eigenen Teilauszahlungsanträge zu erstellen und an den zuständigen Prüfer innerhalb von [im gültigen Programmhandbuch genannte Zahl der Tage] zu übermitteln und die darin festgestellten Fehler zu korrigieren und Erläuterungen bzw. Ergänzungen dem zuständigen Prüfer innerhalb der vom Prüfer gesetzten Fristen vorzulegen;
- 16) Dokumente bereitzustellen und unverzichtbare Erläuterungen dem zuständigen Prüfer innerhalb der vom Prüfer gesetzten Frist zu erteilen.
- 17) mit externen Kontrollinstanzen, Prüfern, Evaluatoren zu kooperieren und sich den von berechtigten nationalen und EU-Diensten durchgeführten Kontrollen, Prüfungen und Evaluationen zu unterziehen;
- 18) den federführenden Begünstigten von einer solchen Änderung des Rechtsstatus unverzüglich zu informieren, die eine Nichterfüllung der im Programm bestimmten Anforderungen an den Partner zur Folge hat;
- 19) den federführenden Begünstigten von der Insolvenz, Liquidation oder Konkurs bzw. vom Insolvenz- bzw. Liquidationsverfahren unverzüglich zu informieren;

⁵ Betrifft nicht die pauschal abgerechneten Kosten.

20) die die Umsetzung seines Projektteils betreffende Dokumentation über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung für den jeweiligen Partner bzw. einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bescheinigungsbehörde bei der Europäischen Kommission die Aufstellung der Ausgaben eingereicht hat, in der die letzten projektbezogenen Ausgaben erfasst wurden – je nachdem, welche Frist später abläuft, aufzubewahren. Stellt die Förderung eine staatliche Beihilfe dar, wird dieser Zeitraum durch eine Frist ersetzt, die kraft Beihilfavorschriften Anwendung findet.];

21) die Dauerhaftigkeit seines Projektteils über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung durch die Verwaltungsbehörde sowie nach den in den Vorschriften des EU-Rechts und im gültigen Programmhandbuch bestimmten Bedingungen aufrechtzuerhalten.

22) die rechtsgrundlos bezogene Förderung unverzüglich zurückzuzahlen;

2. Jeder der Partner haftet voll und ausschließlich für die Umsetzung der ihm zugeordneten Aufgaben, die im vom Begleitausschuss des Programms bestätigten Projektantrag

UND/ODER

in der Aufgabenteilung zwischen dem federführenden Begünstigten und den jeweiligen Begünstigten, die die Anlage Nr. zum vorliegenden Vertrag darstellt, beschrieben wurden.

3. Jeder Partner ist verpflichtet, den federführenden Begünstigten von wesentlichen Umständen, die einen Einfluss auf die Ordnungsmäßigkeit, Termintreue, Effizienz und Vollständigkeit der von ihm umgesetzten Aufgaben haben, unverzüglich zu informieren.
4. Jeder der Partner hat das Recht, die Förderung aus Programmmitteln gemäß dem im Förderantrag stehenden Projektbudget unter der Voraussetzung zu erhalten, dass die ihm obliegenden, aus diesem Vertrag und den die Programmdurchführung regelnden Dokumenten nach Abs. 2 resultierenden Verpflichtungen erfüllt wurden.
5. Jeder der Partner ist verpflichtet, den federführenden Begünstigten über die abgeschlossene Prüfung des Teilauszahlungsantrags umgehend zu informieren sowie ihn alle erforderlichen Informationen und Dokumente (unentbehrlich für die Vorbereitung der Auszahlungsanträge im Projekt) zu übermitteln.
6. Jeder der Partner trägt die Verantwortung für die bei der Wahrnehmung der für den jeweiligen Partner im Projektantrag bestimmten Aufgaben im Rahmen des Projekts entdeckten Unregelmäßigkeiten.
7. Jeder Partner willigt in die Verarbeitung projektbezogener Daten zu Zwecken der Begleitung, Prüfung, Publizität und Evaluation des Programms ein.
8. Jeder der Partner haftet gegenüber übrigen Partnern für die im Rahmen des Projekts angerichteten Schäden sowie für die Folgen der im Rahmen von Aufgaben und Pflichten, die dem Partner im Rahmen des Projekts übertragen wurden, angerichteten Schäden, gemäß § 5 des Partnerschaftsvertrags.
9. Jeder der Partner legt die abzugsfähige Vorsteuer offen und erstattet sie dem federführenden Begünstigten, sofern festgestellt wird, dass die Vorsteuer, die hätte abgezogen werden können, im Bericht ausgewiesen und erstattet wurde.
10. In begründeten Fällen, insbesondere wenn das Programm vom Risiko der Aufhebung der Mittelbindung im Zusammenhang mit der n+3-Regel gefährdet ist, kann sich der federführende Begünstigte auf Anfrage des Gemeinsamen Sekretariats an jeden der Partner wegen der Einreichung eines zusätzlichen Teilauszahlungsantrags für das Projekt wenden, der einen über den Standard hinausgehenden Berichtszeitraum umfasst.
11. Deckt der Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Partner seinen Sitz hat, die Verbindlichkeiten des Partners, die er gegenüber dem federführenden Begünstigten hat, hat der Mitgliedstaat das Recht, die Rückzahlung der Mittel von dem Partner zu verlangen.

§ 6

KOOPERATION MIT EXTERNEN TRÄGERN

1. Bei Kooperation mit externen Trägern, einschließlich der Subunternehmer, ist der jeweilige Partner ausschließlich gegenüber dem federführenden Begünstigten für die Übereinstimmung der Aktivitäten des im Namen und für den jeweiligen Partner handelnden externen Trägers mit den Bestimmungen dieses Partnerschaftsvertrags verantwortlich. Der federführende Begünstigte hat von dem Gegenstand und dem Umfang des mit dem externen Träger geschlossenen Vertrages unverzüglich informiert zu werden.
2. Die aus dem gegenständlichen Vertrag resultierenden Rechte und Pflichten dürfen ohne eine vorherige Zustimmung aller übrigen Partner sowie der Verwaltungsbehörde weder teilweise noch vollständig auf einen anderen Träger übertragen werden.
3. Die Beauftragung mit der Umsetzung eines Teils bzw. aller dem jeweiligen Partner zugeordneten Aufgaben hat gemäß den anzuwendenden Vorschriften des EU- und nationalen Rechts, einschließlich der Vergabevorschriften zu erfolgen.

§ 7

EINREICHUNG EINES TEILAUZZAHLUNGSANTRAGS UND VERIFIZIERUNG DER AUSGABEN

1. Der Partner legt dem zuständigen Prüfer die eigens erstellten Teilauszahlungsanträge aus der Umsetzung des eigenen Projektteils samt Anlagen innerhalb der in dem Vertrag festgelegten Fristen und nach den dort bestimmten Grundsätzen, nach Maßgabe der Bestimmungen des gültigen Programmhandbuchs, vor.
2. Ein Teilauszahlungsantrag wird grundsätzlich für den jeweiligen vierteljährlichen Berichtszeitraum eingereicht, wobei der Beginn des ersten Berichtszeitraums auf den im § 5 Abs. 1 Pkt. 1 des Zuwendungsvertrages bestimmten Tag des inhaltlichen Projektbeginns fällt und gleichbedeutend mit dem Datum des Projektbeginns ist.
3. Der Prüfer verifiziert den Teilauszahlungsantrag und die Förderfähigkeit der dort erklärten getätigten Ausgaben. Die Verifizierung verläuft nach Maßgabe der im jeweiligen Mitgliedstaat etablierten Vorschriften, Leitlinien bzw. Verfahren unter Berücksichtigung der im Programm festgelegten Grundsätze.
4. Die Verwaltungsprüfung der Ausgaben des Partners wird unter Anwendung der SL2014, aufgrund der dort erfassten Daten und der vom Partner vorgelegten Unterlagen vorgenommen.
5. Werden vom Prüfer Fehler im Teilauszahlungsantrag entdeckt:
 - 1) ergänzt er die Mängel bzw. korrigiert die Fehler, sofern diese einen offensichtlichen Charakter haben, und informiert darüber den Partner;
 - 2) fordert er den Partner zur Korrektur bzw. Ergänzung des Teilauszahlungsantrags oder zur Vorlage zusätzlicher Erläuterungen auf.
6. Auf Wunsch des Prüfers und innerhalb der von ihm gesetzten Fristen übermittelt der Partner die zur Verifizierung des Teilauszahlungsantrags notwendigen Unterlagen, korrigiert den Teilauszahlungsantrag, entfernt die Fehler bzw. liefert zusätzliche Erläuterungen bzw. Ergänzungen.
7. Werden indirekte Kosten mit einem Pauschal abgerechnet, wird ihre Höhe in jedem Teilauszahlungsantrag unter Berücksichtigung eines im Projektantrag bestimmten Satzes und des Werts bescheinigter direkter Personalkosten des Partners vom Prüfer bestätigt.
8. Werden die direkten Personalkosten mit einem Pauschal abgerechnet, wird ihre Höhe in jedem Teilauszahlungsantrag unter Berücksichtigung der Höhe eines im Projektantrag bestimmten Satzes und des Werts bescheinigter sonstiger Direktkosten außer Personalkosten des Partners vom Prüfer bestätigt.
9. Wird während der Verifizierung des Teilauszahlungsantrags festgestellt, dass die nationalen oder EU-Vorschriften bzw. die im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätze betreffend die Projektumsetzung, insbesondere im Bereich der Auftragsvergabe oder der

Einhaltung des im gültigen Programmhandbuch detailliert beschriebenen Wettbewerbsgrundsatzes verletzt wurden, können die entsprechenden Ausgaben vollständig bzw. teilweise als rechtsgrundlos getätigte Ausgaben anerkannt und vom Prüfer im Teilauszahlungsantrag gemindert werden. Dies betrifft auch die vor der Vertragsunterzeichnung getätigten Ausgaben. Die Feststellung der Höhe der im Bereich der Auftragsvergabe oder der Einhaltung des Wettbewerbsgrundsatzes rechtsgrundlos getätigten Ausgaben erfolgt nach Maßgabe der nationalen Vorschriften bzw. Grundsätzen. Wurden im Mitgliedstaat keine einschlägigen Vorschriften bzw. Grundsätze erlassen, findet auf die Feststellung der Höhe der rechtsgrundlos getätigten Ausgaben das aktuelle von der Europäischen Kommission erlassene Dokument zur Ermittlung von Finanzkorrekturen Anwendung.

10. Die Vorgehensweise bei Feststellung von rechtsgrundlos getätigten Ausgaben regelt das gültige Programmhandbuch bzw. nationale Vorschriften im Bereich der Ausgabenkorrektur und Auferlegung von Finanzkorrekturen, sofern diese im Mitgliedstaat erlassen wurden.
11. Die im jeweiligen Berichtszeitraum infolge der Projektumsetzung im vom Partner realisierten Teil generierten Einnahmen, die in der Phase der Zuerkennung des Förderbetrages für das Projekt nicht berücksichtigt wurden, reduzieren die förderfähigen Ausgaben und den Förderbetrag für den Partner.
12. Das Ergebnis der Verifizierung des Teilauszahlungsantrags, darunter der als förderfähig anerkannte Betrag und der Förderbetrag, wird vom Prüfer an den Partner übermittelt.
13. Detaillierte Grundsätze bezüglich der Erhebung durch den Partner von Einsprüchen gegen die Ergebnisse der im Art. 23 ETZ-Verordnung genannten Überprüfung, wurden, sofern vorgesehen, in den im gültigen Programmhandbuch genannten nationalen Vorschriften geregelt.

§ 8

PROJEKTBUDGET

1. Die finanzielle Anteil der jeweiligen Partner an den mit der Projektumsetzung verbundenen Ausgaben sowie die maximale Höhe der Förderung aus Programmmitteln für die jeweiligen Partner sind in dem im Projektantrag sowie im Finanzzeitplan..... dargestellten Projektbudget bestimmt.

§ 9

WEITERREICHUNG DER FÖRDERUNG FÜR DEN PARTNER

1. Der federführende Begünstigte reicht die Förderung auf die Konten der Partner in entsprechender Höhe sowie gemäß dem von der Verwaltungsbehörde bestätigten Auszahlungsantrag unter Berücksichtigung aller von der Verwaltungsbehörde bzw. einem von ihr ernannten Träger auf den Auszahlungsantrag auferlegten begründeten Verringerungen bzw. Finanzkorrekturen weiter. Der federführende Begünstigte informiert die Partner von Verringerungen und den auferlegten Korrekturen.
2. Die Weiterreichung der Förderung durch den federführenden Begünstigten an die jeweiligen Partner erfolgt innerhalb von ... Arbeitstagen ab dem Tag der Eingangs der Förderung auf das Konto des federführenden Begünstigten von der Verwaltungsbehörde.
3. Die Förderung wird durch den federführenden Begünstigten in EUR auf die in der Anlage Nr. zu diesem Vertrag bestimmten Bankrechnungen der jeweiligen Partner überwiesen.
4. Eine Voraussetzung für die Überweisung der Förderung durch den federführenden Begünstigten an die Partner ist die Erfüllung der Verpflichtungen aus diesem Partnerschaftsvertrag, die Bestätigung des Auszahlungsantrags durch die Verwaltungsbehörde sowie die Überweisung der Förderung durch die Verwaltungsbehörde auf das Bankrechnung des federführenden Begünstigten gemäß dem Zuwendungsvertrag.

§ 10

VERRINGERUNG UND AUFERLEGUNG DER FINANZKORREKTUREN DURCH DIE VERWALTUNGSBEHÖRDE

1. Wird vor der Auszahlung der Förderung durch die Verwaltungsbehörde festgestellt, dass in dem Auszahlungsantrag nichtförderfähige oder rechtsgrundlos getätigte Ausgaben (im Projektteil des Partners) vorhanden sind, kann die Verwaltungsbehörde den Betrag der zustehenden Förderung verringern. Werden von der Verwaltungsbehörde nach der Förderungsauszahlung nichtförderfähige bzw. rechtsgrundlos getätigte Ausgaben festgestellt oder es wurde festgestellt, dass Vertragsbestimmungen verletzt wurden, bzw. wenn die Finanzmittel zu Unrecht oder in übermäßiger Höhe abgerufen wurden (im Projektteil des Partners), kann die Verwaltungsbehörde eine Finanzkorrektur auferlegen und vom federführenden Begünstigten eine Rückzahlung der Mittel fordern.
2. Wird der federführende Begünstigte durch die Verwaltungsbehörde über die von der Verwaltungsbehörde festgestellten, im Abs. 1 bestimmten, Prämissen informiert, leitet der federführende Begünstigte die Information an den Partner innerhalb vonTagen ab ihrem Eingang beim federführenden Begünstigten weiter. Der Partner kann an den federführenden Begünstigten mit Einsprüchen gegen die Feststellungen der Verwaltungsbehörde innerhalb von....Kalendertagen ab dem Eingang der Information beim Partner herantreten. Der federführende Begünstigte leitet die Einsprüche an die Verwaltungsbehörde gemäß dem Verfahren, das in dem durch den federführenden Begünstigten und die Verwaltungsbehörde abgeschlossenen Zuwendungsvertrag bestimmt ist, weiter.

§ 11

WIEDEREINZIEHUNG DER MITTEL

1. Wurde dem Partner die Förderung auf Grundlage der nichtförderfähigen Ausgaben, der rechtsgrundlos getätigten Ausgaben ausgezahlt oder es wurde festgestellt, dass Vertragsbestimmungen verletzt wurden, bzw. wenn die Finanzmittel zu Unrecht oder in übermäßiger Höhe abgerufen wurden, wird durch die Verwaltungsbehörde eine Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel ausgestellt und der federführende Begünstigte zahlt die zu Unrecht abgerufene Förderung zurück. Der Partner ist verpflichtet, die zu Unrecht angerufene Förderung mit den der Verwaltungsbehörde zustehenden Zinsen dem federführenden Begünstigten zurückzuzahlen, indem die Regelungen und die vom federführenden Begünstigten gesetzte Fristen beachtet werden sowie die Mittel auf das vom federführenden Begünstigten genannte Konto überwiesen werden.
2. Liegen Voraussetzungen vor, die dem Partner den Abzug der im Projekt vorab als förderfähig anerkannten Vorsteuer ermöglichen, zahlt der Partner dem federführenden Begünstigten die wegen der getragenen Kosten der Vorsteuer Unrecht abgerufene Förderung zurück. Der federführende Begünstigte zahlt die Mittel der Verwaltungsbehörde zurück.
3. Nimmt der Partner die Rückzahlung innerhalb der vom federführenden Begünstigten gesetzte Frist nicht vor, zieht der federführende Begünstigte den Betrag der unkorrekt verwendeten bzw. abgerufenen Förderung samt den der Verwaltungsbehörde zustehenden Zinsen von dem Betrag der nächsten Förderung ab. Übersteigt der Betrag der unkorrekt verwendeten bzw. abgerufenen Förderung den noch auszahlenden Betrag bzw. ist irgendein Abzug unmöglich, ergreift der federführende Begünstigte Maßnahmen zur Wiedereinziehung der der Verwaltungsbehörde zustehenden zurückzuzahlenden Förderung mit den der Verwaltungsbehörde zustehenden Zinsen unter Inanspruchnahme verfügbarer

Rechtsmittel. Die Kosten der Aktivitäten zur Wiedereinziehung der unkorrekt verwendeten Förderung gehen zulasten des Partners.

§ 12

KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

1. Der Partner lässt sich der Kontrolle und Prüfung im Bereich der Dauerhaftigkeit und Umsetzung von seinem Projektteil unterziehen. Die Kontrollen und Prüfungen werden durch die für die Kontrolltätigkeiten berechtigten Stellen gemäß den geltenden nationalen und EU-Vorschriften sowie gemäß den aktuellen Programmdokumenten durchgeführt.
2. Der Partner stellt den im Abs. 1 bestimmten Trägern alle mit der Projektumsetzung zusammenhängenden Dokumente, insbesondere elektronische Dokumentenfassungen sowie die zu ihrer Erstellung dienenden Dokumente im gesamten im § 5 Abs. 1 Pkt. 20 genannten Zeitraum ihrer Aufbewahrung, zur Verfügung.
3. Der Partner ergreift Korrekturmaßnahmen innerhalb der Fristen, die in den während o. g. Kontrollen und Prüfungen ausgesprochenen Prüfungsempfehlungen gesetzt wurden.
4. Der Partner erteilt den Kontrollorganen Auskünfte über die Ergebnisse vorangegangener Kontrollen, die im Bereich des umgesetzten Projekts von anderen berechtigten Trägern durchgeführt wurden.

§ 13

EIGENTUMSRECHT

1. Das Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die ein Projektergebnis darstellen, gehören entsprechend dem federführenden Begünstigten bzw. den Partnern.
2. Jeder der Partner verpflichtet sich, dass die Outputs und die Ergebnisse des Projekts auf eine Weise genutzt werden, die eine umfangreiche Verbreitung der Projektergebnisse und ihre Bereitstellung der Öffentlichkeit gemäß dem Projektantrag garantiert.

§ 14

PUBLIZITÄT

1. Sämtliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Projekts werden gemäß den Grundsätzen aus Pkt. 2.2. des *Anhangs XII zur allgemeinen Verordnung*, aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 (ABl. EU L 223 vom 29.7.2014, S. 7-18), aus dem gültigen Programmhandbuch sowie aus dem auf der Webseite des Programms erhältlichen *Leitfaden des Begünstigten für Öffentlichkeitsarbeit von Projekten* geführt. Die Partner sind verpflichtet:
 - 1) alle durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen betreffend das Projekt, alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Projekts beziehen und für die Öffentlichkeit verwendet werden, sowie alle Unterlagen und Materialien für am Projekt teilnehmende Personen und Träger mit dem Logotyp des Programms und dem Emblem der Europäischen Union zu versehen,
 - 2) mindestens ein Plakat (Mindestgröße A3) oder entsprechend eine Hinweis- und/oder Erläuterungstafel am Ort der Projektumsetzung anzubringen,
 - 3) eine Beschreibung des Projekts auf der Webseite – wenn eine Webseite existiert – einzustellen,
 - 4) den am Projekt teilnehmenden Personen und Trägern Informationen zu übermitteln, dass das Projekt eine Förderung erhielt,
 - 5) die im Rahmen des Projekts durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu dokumentieren.

2. Werden in irgendeiner Form von irgendeinem Partner irgendwelche Informationen zum Projekt veröffentlicht, deren Inhalt mit der Verwaltungsbehörde bzw. dem Gemeinsamen Sekretariat weder vereinbart noch abgestimmt wurde, stellt jeder der Partner sicher, dass diese Informationen und Publikationen einen Hinweis enthalten, dass die Verwaltungsbehörde für ihren Inhalt nicht haftet.
3. Jeder der Partner ist verpflichtet, dem Gemeinsamen Sekretariat über den federführenden Begünstigten schriftliche Informationen von den Errungenschaften des Projekts vorzulegen.
4. Jeder der Partner übermittelt an das Gemeinsame Sekretariat über den federführenden Begünstigten die vorhandene audiovisuelle Dokumentation aus der Projektumsetzung und willigt in die Verwendung dieser Dokumentation durch die Verwaltungsbehörde oder das Gemeinsame Sekretariat ein.
5. Jeder der Partner willigt in die Veröffentlichung durch die Verwaltungsbehörde und die von ihr benannten Institutionen der im Art. 115 Abs. 2 der allgemeinen Verordnung genannten Informationen sowie der audiovisuellen Dokumentation aus der Projektumsetzung, in beliebiger Form und durch beliebige Medien, ein.

§ 15

ÄNDERUNGEN IM ZUWENDUNGSVERTRAG

1. Alle Partner nehmen zur Kenntnis, dass zur Vermeidung der Nichtigkeit Änderungen im Zuwendungsvertrag und in den seinen integralen Bestandteil darstellenden Anlagen ausschließlich bis zum inhaltlichen Projektende, d. h. bis zum im § 5 Abs. 1 Pkt. 2 Zuwendungsvertrag genannten Tag sowie nach Maßgabe der im § 15 Zuwendungsvertrag und im gültigen Programmhandbuch beschriebenen Grundsätze, unter Vorbehalt des § 21 Abs. 9 Zuwendungsvertrag, vorgenommen werden können.
2. Jeder durch den federführenden Begünstigten beim Gemeinsamen Sekretariat eingereichte Änderungsantrag zum Zuwendungsvertrag oder zu den seinen integralen Bestandteil darstellenden Anlagen muss vorher von den Partnern abgestimmt worden sein.
3. Die Projektpartner haben die Pflicht, den federführenden Begünstigten von sämtlichen geplanten und eingetretenen Änderungen betreffend ihren Projektteil zu informieren. Bedarf die Änderung in dem Projektteil der Vornahme von Änderungen im Zuwendungsvertrag, führt der federführende Begünstigte, in Kooperation und auf Grundlage der vom jeweiligen Partner erhaltenen Dokumente, die Änderung im Zuwendungsvertrag bzw. in entsprechenden Anlagen gemäß den im § 15 Zuwendungsvertrag und im gültigen Programmhandbuch beschriebenen Prozeduren durch.
4. Die Partner sind verpflichtet, dem federführenden Begünstigten die zur Durchführung der Änderung im Zuwendungsvertrag bzw. in den Anlagen zum Vertrag erforderlichen Dokumente mit entsprechendem Vorlauf zu übermitteln, d.h. innerhalb einer Frist, die ihre Durchführung gemäß dem Zuwendungsvertrag und dem gültigen Programmhandbuch erlaubt.

§ 16

UNANGEMESSENE PROJEKTUMSETZUNG

1. Die Partner nehmen zur Kenntnis, dass wenn die im Projektantrag bezeichneten Zielwerte der Output-Indikatoren nicht erreicht werden, die Verwaltungsbehörde:
 - 1) den Wert der Förderung entsprechend reduzieren;
 - 2) die Rückzahlung des ausgezahlten Förderbetrags zum Teil oder zur Gänze verlangen kann.
2. Im Zusammenhang mit Abs. 1 kann sich der federführende Begünstigte an jeden der Partner mit der Bitte wenden, die Ursachen der Nichterreichung der seinem Projektteil zugeordneten Indikatorenwerte sowie seine Maßnahmen zur Erreichung o. g. Indikatoren angemessen zu dokumentieren. Wird der Partner über den federführenden Begünstigten die von ihm unabhängigen Ursachen der Nichterreichung der im Antrag deklarierten Zielwerte der Indikatoren angemessen dokumentieren und wird er seine Bemühungen zur Erreichung der Indikatoren ausweisen, kann die Verwaltungsbehörde von den im Abs. 1 genannten Sanktionen absehen.

3. Die Partner nehmen zur Kenntnis, dass wenn das Projektziel erreicht wurde und der Partner keine gebührende Sorgfalt bei seiner Umsetzung angewendet hat, die Verwaltungsbehörde die Rückzahlung eines Teils des ausgezahlten Betrags der Förderung verlangen kann. Die Beträge in allen Ausgabenkategorien des Projekts, die mit den wider die im Projektantrag dargestellten Ansätze umgesetzten Aktivitäten zusammenhängen, können auf eine entsprechende Weise reduziert werden.
4. Wird sich die Verwaltungsbehörde auf Grundlage des Abs. 3 an den federführenden Begünstigten mit der Forderung nach Rückzahlung eines Teils der mit den Maßnahmen eines oder mehrerer Partner zusammenhängenden Förderung wenden, finden die Bestimmung des § 11 entsprechend Anwendung.

§ 17

ÄNDERUNGEN IM PARTNERSCHAFTSVERTRAG

1. Änderungen im Partnerschaftsvertrag müssen von allen Partnern vereinbart werden.
2. Änderungen der Bankverbindung des Projekts bzw. des SWIFT-Codes oder der IBAN sowie eine Änderung des Namens und der Anschrift des Kreditinstituts, bei dem das Konto eröffnet wurde, werden durch den Partner an den federführenden Begünstigten in Schriftform gemeldet. Wird der federführende Begünstigte durch den Partner von der Änderung der Bankverbindung nicht informiert, trägt der Partner sämtliche damit verbundenen Kosten.

§ 18

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Auf Grundlage des § 1 Abs. 3 des mit der Verwaltungsbehörde geschlossenen Zuwendungsvertrages überträgt der federführende Begünstigte die Verarbeitung personenbezogener Daten dem Partner im Namen und für den für Regionalentwicklung zuständigen Minister in der Republik Polen (Datenverwalter, nachstehend der Minister genannt) nach den in diesem Vertrag beschriebenen Bedingungen, im Rahmen folgender Bestände:
 - 1) Programm Polen - Sachsen 2014-2020, der Bestand der personenbezogenen Daten wird in der Anlage Nr. zu dem Vertrag bestimmt;
 - 2) Zentrales IT-System das die Durchführung von operationellen Programmen unterstützt (nachstehend CST genannt); der Bestand der personenbezogenen Daten wird in der Anlage Nr. zu dem Vertrag bestimmt.
2. Die personenbezogenen Daten werden ausschließlich zum Zweck und für den Umsetzungszeitraum (nicht länger als gemäß dem Abs. 5) des Vertrages zur Verarbeitung übertragen.
3. Der federführende Begünstigte ermächtigt den Partner, Berechtigungen für Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem im Abs. 1, Pkt. 1 genannten Bestand zu erteilen und zu widerrufen, sofern sich eine solche Pflicht aus den für den Partner geltenden Datenschutzvorschriften ergibt. Die Berechtigungen für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten in dem im Abs. 1, Pkt. 2 genannten Bestand werden durch den Datenverwalter erteilt.
4. Der federführende Begünstigte verpflichtet den Partner, gegenüber Personen, auf die sich die personenbezogenen Daten beziehen, Informationspflichten wahrzunehmen, sofern sich eine solche Pflicht aus den für den Partner geltenden Datenschutzvorschriften ergibt.
5. Der Partner stellt die Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten ausschließlich auf dem Gebiet des EWR sicher, indem die für den Partner bindenden Datenschutzvorschriften eingehalten werden sowie gewährleistet eine angemessene Sicherung der personenbezogenen Daten. Der Partner stellt insbesondere eine

dauerhafte Entfernung der personenbezogenen Daten sicher, mit einer Frist von bis zu 30 Arbeitstagen ab dem Tag des Ausgangs des im § 5 Abs. 1 Pkt. 20 dieses Vertrags genannten Datenarchivierungszeitraums.

6. In Bezug auf den im Abs. 1, Pkt. 2 genannten Bestand ist der Partner verpflichtet, technische und organisatorische Mittel, die in der *Geschäftsordnung über die Sicherheit der in der Hauptapplikation des zentralen IT-Systems verarbeiteten Informationen* festgelegt sind, sicherzustellen.
7. Der Partner informiert unverzüglich den federführenden Begünstigten von jeglichen Umständen, die einen Einfluss auf die Sicherheit der Verarbeitung der übertragenen personenbezogenen Daten haben.
8. Der federführende Begünstigte ermöglicht dem Minister bzw. dem von ihm ermächtigten Träger eine Prüfung der Übereinstimmung der Verarbeitung der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten mit diesem Vertrag.
9. Der Partner trägt sowohl gegenüber den Drittpersonen als auch dem Minister Verantwortung, wenn die zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten nicht gemäß den für den Partner bindenden Datenschutzvorschriften und diesem Vertrag verarbeitet werden sowie für jegliche Schäden, die aus dem Grunde entstanden sind.

§ 19

ZENTRALES IT-SYSTEM

1. Der Partner nutzt zur Abrechnung des umgesetzten Projekts die Hauptapplikation des Zentralen IT-Systems - SL2014.
2. Über die SL2014 werden vom Partner:
 - 1) Teilauszahlungsanträge erstellt, eingereicht und an den zuständigen Prüfer gesendet,
 - 2) Informationen zum Auszahlungszeitplan in seinem Projektteil erfasst,
 - 3) Informationen zu den geplanten und durchgeführten Vergabeverfahren, den geplanten und erteilten Aufträgen nach dem im Programmhandbuch detailliert beschriebenen Wettbewerbsgrundsatz, Informationen zu den abgeschlossenen Verträgen und ausgewählten Auftragnehmern sowie zum Projektpersonal erfasst,
 - 4) der Schriftverkehr mit dem zuständigen Prüfer im Bereich des umgesetzten Projekts gepflegt und auf Anfrage des Prüfers unerlässliche Informationen und elektronische Dokumentenfassungen übermittelt.
3. Die Übermittlung elektronischer Dokumentenfassungen über die SL2014 befreit den Partner nicht von der Pflicht, diese aufzubewahren. Der Partner bewahrt auch die Originale dieser Dokumente, auf Grundlage derer elektronische Dokumentenfassungen erstellt wurden, auf. Der Partner stellt während der von berechtigten Institutionen durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle sowohl die Originale der Dokumente als auch ihre elektronischen Fassungen zur Verfügung.
4. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben des Partners im Bereich der Arbeit in der SL2014 sowie die Fristen für die Durchführung der Aufgaben sind im gültigen Programmhandbuch bzw. im Handbuch des Begünstigten SL2014 bestimmt, die auf der Webseite des Programms zugänglich sind.
5. Alle Partner erkennen die in dem Vertrag angenommenen Lösungen, die im Bereich der Kommunikation und des Datenaustauschs in der SL2014 angewandt werden, als rechtlich verbindlich an, ohne die Folgen ihrer Anwendung in Frage stellen zu können.
6. Jeder an der Projektumsetzung teilnehmende Partner benennt zur Arbeit in der SL2014 Personen, die zur Ausübung der mit der Projektumsetzung verbundenen Handlungen in seinem Namen berechtigt sind. Die Anmeldung o. g. Personen, die Änderung Berechtigungen oder der Widerruf des Zugangs zur SL2014 werden auf Grundlage des Antrags auf Erteilung/Änderung/Widerruf des Zugangs für eine ermächtigte Person, gemäß dem *Verfahren der Anmeldung berechtigter Personen im Rahmen eines Projekts*, über den *federführenden Begünstigten* vorgenommen. Die gültigen Versionen o. g. Dokumente sind auf der Webseite des

Programms zugänglich. Die Liste der zur Arbeit in der SL2014 berechtigten Personen samt Anträgen auf Erteilung/Änderung/Widerruf des Zugangs für eine berechtigte Person stellen eine Anlage zum zwischen der Verwaltungsbehörde und dem federführenden Begünstigten geschlossenen Zuwendungsvertrag dar. Die Änderung der Anlage (d. h. Änderungen im berechtigten Personenkreis) macht die Erstellung eines Änderungsvertrags nicht erforderlich.

7. Sämtliche Handlungen berechtigter Personen in der SL2014 werden im rechtlichen Sinne als Handlungen des Partners behandelt.
8. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen dem Partner und dem zuständigen Prüfer wird unter Verwendung der SL2014 geführt, ausgenommen die Kommunikation betreffend:
 - 1) die Änderungen des Vertragsinhalts, die den Abschluss eines Änderungsvertrags erforderlich machen,
 - 2) die Anträge auf Erteilung/Änderung/Widerruf des Zugangs zur SL2014 für eine berechtigte Person,
 - 3) die Vor-Ort-Kontrolle,
 - 4) die im § 11 genannte Geltendmachung der Mittelrückzahlung.
9. Der Partner erkennt die im Vertrag angenommenen Lösungen, die im Bereich der Kommunikation und des Datenaustauschs in der SL2014 angewandt werden, als rechtlich verbindlich an, ohne die Folgen ihrer Anwendung in Frage stellen zu können.
10. Die vom Partner mit Sitz auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen berechtigten Personen nutzen zu Zwecken der Beglaubigung der im Rahmen der SL2014 vorgenommenen Handlungen das sichere Profil ePUAP bzw. die sichere elektronische Signatur, die mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat im Rahmen der SL2014 verifiziert wird. Wird es aus technischen Gründen unmöglich sein, das sichere Profil ePUAP zu nutzen, erfolgt die Beglaubigung über die Verwendung von durch die SL2014 generierten Login und Passwort, wo als Login die PESEL-Nummer der berechtigten Person verwendet wird.
11. Die vom Partner ohne Sitz auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen berechtigten Personen nutzen zu Zwecken der Beglaubigung der im Rahmen der SL2014 vorgenommenen Handlungen die sichere elektronische Signatur, die mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat im Rahmen der SL2014 verifiziert wird, oder ihre E-Mail-Adresse und Passwort.
12. In begründeten Fällen, z.B. bei einer Störung der Applikation, wenn die Dauer der Wiederherstellung der korrekten Funktion der SL2014 es nicht erlaubt, einen Teilauszahlungsantrag fristgerecht einzureichen, reicht der Partner die Anträge in Papierversion gemäß dem auf der Webseite des Programms zugänglichen Muster ein. Der Partner verpflichtet sich, die Daten in der SL2014 im Bereich der auf schriftlichem Wege übermittelten Dokumente innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Erhalt der Information von der Störungsbeseitigung zu ergänzen.
13. Die vom Partner berechtigten Personen sind verpflichtet, die *Geschäftsordnung über die Sicherheit der in der Hauptapplikation des Zentralen IT-Systems verarbeiteten Informationen* einzuhalten und in der SL2014 gemäß den im gültigen Programmhandbuch und Handbuch des Begünstigten SL2014 bestimmten Grundsätzen zu arbeiten.
14. Der Partner meldet dem federführenden Begünstigten und dem Gemeinsamen Sekretariat unverzüglich Informationen zu Störungen der SL2014, die die Arbeit in der SL2014 unmöglich machen bzw. erschweren und insbesondere die Unmöglichkeit der Zusendung über die SL2014 des Teilauszahlungsantrags an den Prüfer zur Folge haben.
15. Der Partner meldet jeweils dem federführenden Begünstigten und dem Gemeinsamen Sekretariat Informationen von der Verletzung der Informationssicherheit, von Zwischenfällen und Anfälligkeiten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung in der SL2014 vom Partner, darunter insbesondere von unautorisiertem Zugang zu den vom Partner in der SL2014 verarbeiteten Daten.

§ 20

ANWENDBARES RECHT UND LÖSUNG VON STREITIGKEITEN

1. Das auf diesen Vertrag anwendbare Recht ist das Recht des Staates des federführenden Begünstigten.
2. Im Streitfall zwischen den Parteien bezüglich der Auslegung bzw. der Umsetzung dieses Partnerschaftsvertrags werden die Parteien seine Beilegung im Zuge der Mediation anstreben. Zu diesem Zweck ernennt jeder der Begünstigten einen unabhängigen Mediator. Die Aufgabe des Mediatorenteams wird es sein, innerhalb eines Monats ab der Einrichtung des Teams eine Lösung des eingetretenen Streits zu erarbeiten.
3. Findet die von den Mediatoren vorgeschlagene Lösung keine Zustimmung aller Partner, wird der Streit der Gerichtsbarkeit des für den Sitz des federführenden Begünstigten zuständigen allgemeinen Gerichts unterliegen.

§ 21

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Dieser Vertrag wurde in Exemplaren ausgefertigt.
2. Jede der Parteien erhält je ein Exemplar des Partnerschaftsvertrags.
3. Sofern die Parteien nicht anders bestimmen, erfolgt der sämtliche Schriftverkehr zwischen den Parteien in der Sprache/ den Sprachen:
4. Integralen Bestandteil des Vertrags stellen folgende Anlagen dar:
 - Anlage Nr. 1 –
 - Anlage Nr. 2 –
 - Anlage Nr. 3 –
 - Anlage Nr. ... –
 - Anlage Nr. ... – Aufstellung der Bankverbindungen jeweiliger Partner

Im Namen

des federführenden Begünstigten

[voller Name des federführenden Begünstigten]

.....

Vor- und Nachname

.....

Funktion

.....

Unterschrift und (ggf.) Stempel

.....

Ort, Datum

.....

Im Namen

des Partners Nr.⁶

⁶ An die Zahl der am Projekt teilnehmenden Partner anzupassen.

[voller Name des Partners Nr. ...]

.....

Vor- und Nachname

.....

Funktion

.....

Unterschrift und (ggf.) Stempel

.....

Ort, Datum

.....

Anlage Nr.: Umfang der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten in den Beständen: Programm Polen-Sachsen 2014-2020

Umfang personenbezogener Daten der die Fördermittel beantragenden Antragsteller, der federführenden Begünstigten bzw. der die Projekte umsetzenden Projektpartner (einschließlich ihrer Mitarbeiter, der zu Arbeitskontakten bzw. verbindlichen Entscheidungen in ihrem Namen berechtigten Personen)

	Vertreter der die Fördermittel beantragenden Antragsteller, der federführenden Begünstigten bzw. der die Projekte umsetzenden Projektpartner (einschließlich ihrer Mitarbeiter, der zu Arbeitskontakten bzw. verbindlichen Entscheidungen in ihrem Namen berechtigten Personen)
1	Vorname
2	Nachname
3	Telefon
4	Fax
5	E-Mail-Adresse
6	Land
7	PESEL/Identifikationsnummer
8	Rolle im Projekt
	Antragsteller
1	Name des Antragstellers
2	Rechtsform
3	Eigentumsform
4	NIP/Identifikationsnummer
5	REGON/Identifikationsnummer
6	Land
7	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, Adresse der Webseite
	Partner
1	Name des Partners
2	Rechtsform des Partners
3	Eigentumsform
4	NIP/Identifikationsnummer
5	REGON/Identifikationsnummer
6	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, Adresse der Webseite
7	Land
6	Bankverbindung des Partners/Empfängers

Umfang personenbezogener Daten von Personen, die die in die Durchführung von Programmen eingebundenen Institutionen vertreten

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Arbeitsplatz/Name der vertretenen Institution
4	E-Mail-Adresse
5	Login
6	Rolle im Programm
7	Land
8	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

Umfang der Daten betreffend das Projektpersonal, dessen Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben im Projekt verarbeitet werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Land
4	PESEL/Identifikationsnummer
5	Form des Engagements
6	Zeitraum des Engagements im Projekt
7	Arbeitszeitvolumen
8	Arbeitszeiten
9	Funktion

Daten der Teilnehmer der im Rahmen von Projekten umgesetzten Maßnahmen, derer Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Mitteln im Projekt verarbeitet werden (einschließlich der Mitglieder der Ausschreibungskommissionen)

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Name der Institution/Organisation
4	E-Mail-Adresse
5	Telefon

Auftragnehmer, die sich um die Realisierung von Aufträgen bewerben bzw. Aufträge im Projekt realisieren, einschließlich der öffentlichen Aufträge, derer Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Mitteln im Projekt verarbeitet werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Name des Auftragnehmers
4	NIP des Auftragnehmers/Identifikationsnummer
5	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
6	Land

Anlage Nr.: Umfang der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten im CST-Bestand

Umfang personenbezogener Daten der Benutzer des Zentralen IT-Systems, der Antragsteller, der Partner

Lfd.Nr.	Bezeichnung
	Benutzer des Zentralen IT-Systems seitens der in die Programmdurchführung eingebundenen Institutionen
1	Vorname
2	Nachname
3	Arbeitsplatz
4	E-Mail-Adresse
5	Login
	Benutzer des Zentralen IT-Systems seitens der Projektpartner (zu verbindlichen Entscheidungen im Namen des Partners berechnigte Personen)
1	Vorname
2	Nachname
3	Telefon
4	E-Mail-Adresse
5	Land
6	Identifikationsnummer PESEL
	Antragsteller
1	Name des Antragstellers
2	Rechtsform
3	Eigentumsform
4	Steuernummer NIP
5	Land
6	Adresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
	Partner
1	Name des Partners
2	Rechtsform des Partners
3	Eigentumsform
4	Steuernummer NIP
5	Unternehmensnummer REGON
6	Adresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
7	Land
6	Bankverbindung des Partners/Empfängers

Daten betreffend des Projektpersonal

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Land
4	Identifikationsnummer PESEL
5	Form des Engagements
6	Zeitraum des Engagements im Projekt
7	Arbeitszeitvolumen
8	Funktion

Auftragnehmer, die öffentliche Aufträge realisieren, derer Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Mitteln im Projekt verarbeitet werden (natürliche Personen, die ein Gewerbe treiben)

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Name des Auftragnehmers
2	Land
3	Steuernummer NIP des Auftragnehmers